

WTS Tax Newsletter

Energiesteuern und Energierecht

Editorial

Verbrauchssteuern & Energierecht

Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem zum 01.07.2019 in Kraft getretenen Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften wurden neue stromsteuerrechtliche Pflichten für Betreiber von Stromerzeugungsanlagen eingeführt. Die Generalzolldirektion hat am 29.11.2019 das Informationsschreiben zur Auslegung des Verwenderbegriffs bei der Energie- und Stromsteuer aktualisiert. Die Abgrenzungsprobleme sind teilweise geblieben.

Das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) ist am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728) verabschiedet worden. Das neue Instrument zielt auf die Sektoren Verkehr und Wärme, da in diesen Bereichen bislang kein wirksames, auf der Kohlenstoffdioxid-Intensität basierendes Preissignal für fossile Heiz- und Kraftstoffe besteht.

Besonders hinweisen möchten wir auf folgende Veranstaltungen:

Praxisseminar 2020: Energie- und Stromsteuer für Industrieunternehmen

München, 17.02.2020, 09:30 - 17:00 Uhr

Konferenz Energie- und Stromsteuer / Energierecht 2020

Düsseldorf, 23.04.2020, 09:30 - 17:00 Uhr

Für Rückfragen, Kritik oder Anregungen stehen wir gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner
Rechtsanwältin
Telefon +49 (0) 211 200 50-817
karen.moehlenkamp@wts.de



Roman Bachmaier

Director
Steuerberater, Dipl. Kfm.
Telefon +49 (0) 941 383873-107
roman.bachmaier@wts.de



Bertil Kapff

Manager
M.Sc. BWL, Energiemanagement
Telefon +49 (0) 211 200 50-669
bertil.kapff@wts.de

Inhaltsverzeichnis

1. Energie- und Stromsteuer	3
1.1. Zusätzliche Antragspflichten für Stromerzeugungsanlagen	3
1.2. Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe bei durch Subunternehmen ausgeführten Arbeiten im Baugewerbe	8
1.3. Generalzolldirektion veröffentlicht Informationsschreiben zum "Verwenderbegriff"	9
1.4. Dual Use beim Verheizen zur Erzeugung einer Schutzatmosphäre	10
1.5. Kein Herstellerprivileg für die Herstellung von sog. Kuppelprodukten	11
1.6. Keine Steuerentlastung für sog. Kraftstrom	12
2. Weitere Verbrauchsteuern	13
2.1. Branntweinsteuer: Keine Erstattung aus sachlichen Billigkeitsgründen	13
2.2. Alkoholsteuer: Steuerbefreiung für nicht für den menschlichen Genuss bestimmte Erzeugnissen	14
2.3. Biersteuer: EuGH zur Definition von Bier	15
3. Energierecht	17
3.1. Gesetz zum Brennstoffemissionshandel	17
3.2. Netzausbaubeschleunigungsgesetz: Schätzung von Drittstrommengen	18
3.3. Emissionshandel: Abgabepflicht zum 30.04.2020	18
3.4. Energiedienstleistungsgesetz: Kein Energieaudit bei jährlichem Verbrauch von 500.000 kWh	19
4. Veranstaltungen	20
4.1. Praxisseminar 2020: Energie- und Stromsteuer für Industrieunternehmen	20
4.2. Energie- und Stromsteuer 2020: Energierecht	22

1. Energie- und Stromsteuer

1.1. Zusätzliche Antragspflichten für Stromerzeugungsanlagen

Im letzten Jahr sind verschiedene neue Compliance-Pflichten für Betreiber von Anlagen zur Stromerzeugung im Bereich der Stromsteuer in Kraft getreten. Insbesondere waren bis Ende des Jahres 2019 ca. 40.000 Stromerzeugungsanlagen auf äußerst umfangreichen amtlichen Vordrucken für die Beibehaltung der Stromsteuerbefreiung für den in diesen Anlagen erzeugten Strom zu registrieren. Betroffen sind die Steuerbefreiungen für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 9 Abs. 1 Nr. 1, 3 StromStG) sowie für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von maximal zwei Megawatt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG).

Zum 01.07.2019 ist das Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Ziel der Novelle ist es, die Stromsteuerbefreiungen mit dem EU-Beihilferecht und der europäischen Energiesteuerrichtlinie in Einklang zu bringen.

Die neuen Anforderungen haben sich in der Praxis als äußerst umfangreich und aufwendig herausgestellt. Es werden spezifische technische Angaben zu den einzelnen Kraftwerken gefordert, die nur in Absprache mit den entsprechenden Fachabteilungen geklärt werden können.

Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG a.F. für Grünstromnetze, also für Strom aus ausschließlich aus erneuerbaren Energien gespeisten Netzen, wurde neu gefasst. Begünstigt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG n.F. ist nunmehr Strom, der in Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt wird. Die Steuerbefreiung wird zudem lediglich für den Eigenverbrauch des Anlagenbetreibers am Ort der Erzeugung gewährt. Die Anforderung eines grünen Netzes ist dagegen weggefallen. In diesem Zusammenhang ist auch kaufmännisch-bilanziell weitergegebener und zurückerworbener Strom nicht begünstigungsfähig (§ 9 Abs. 1a StromStG n.F.).

Steuerbefreiung für Strom aus Kleinanlagen bis 2 MW

Die Steuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Strom aus Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von maximal zwei Megawatt wurde mit Wirkung zum 01.07.2019 auf die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern sowie auf hocheffiziente Kraftwärmekopplungsanlagen (KWK-Anlagen) begrenzt.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern entsprechend den Regelungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) auch stromsteuerrechtlich vorrangig gegenüber der KWK-Stromerzeugung ist. Somit ist beispielsweise ein mit Biogas oder Palmöl betriebenes Blockheizkraftwerk (BHKW) als eine mit erneuerbaren Energieträgern betriebene Stromerzeugungsanlage und nicht als eine hocheffiziente KWK-Anlage anzumelden.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Stromsteuerbefreiung ist weiterhin, dass der Strom entweder vom Betreiber selbst (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Bst. a StromStG) oder von

einem anderen Letztverbraucher (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b StromStG) im räumlichen Zusammenhang zur Erzeugungsanlage verbraucht wird. Im zweiten Fall kann die Steuerbefreiung grundsätzlich nur gewährt werden, wenn außer dem Anlagenbetreiber und dem Letztverbraucher keine weiteren Personen eingebunden sind. Nach § 12 Abs. 5 StromStV umfasst der räumliche Zusammenhang wie bisher Entnahmestellen in einem Radius von bis zu 4,5 Kilometern um die jeweilige Stromerzeugungseinheit.

Nach § 2 Nr. 10 StromStG sind hocheffiziente KWK-Anlagen ortsfeste Anlagen zur gekoppelten Erzeugung von Kraft und Wärme, die die Voraussetzungen nach § 53a Absatz 6 Satz 4 und 5 des Energiesteuergesetzes erfüllen. Zunächst muss im Entlastungsabschnitt ein Jahres- oder Monatsnutzgrad von min. 70 % erreicht werden. Weiterhin muss der Antragsteller nachweisen, dass die entsprechende Anlage als hocheffizient im Sinne der Energieeffizienzrichtlinie RL 2012/27/EU einzustufen ist. Dies ist der Fall, wenn die Anlage eine Primärenergieeinsparung von mehr als 0 % bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung bis zu 1 MWel bzw. von mehr als 10 % bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von über 1 MWel ermöglicht. Die Primärenergieeinsparung beschreibt den Umfang der Energieeinsparung durch die kombinierte Produktion von Strom und Wärme im Vergleich zum Energieeinsatz im Fall der getrennten Erzeugung von Strom und Wärme.

Zum Nachweis der Hocheffizienz gegenüber dem Hauptzollamt werden dieselben Belege wie bei der vollständigen Steuerentlastung nach § 53a Abs. 6 EnergieStG akzeptiert. Hierzu werden in der Regel eine Erklärung des Herstellers der Anlage, eine Kopie des Zulassungsbescheids des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausführungkontrolle (BAFA) oder ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Gutachten bei der Behörde eingereicht. Die Hauptzollämter sehen die Hocheffizienz regelmäßig als gegeben an, soweit eine Anlage auf der vom BAFA veröffentlichten Typenaufstellung "Liste zur Allgemeinverfügung zur Erteilung der Zulassung für kleine KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt" aufgenommen wurde.

Zu finanziellen Auswirkungen durch den Wegfall der Steuerbegünstigung kommt es insbesondere bei Stromerzeugungsanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von unter zwei Megawatt, die das Hocheffizienzkriterium nicht erfüllen. In diesen Fällen kann die Stromsteuerbefreiung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG nicht mehr in Anspruch genommen werden.

Steuerbefreiung für Strom aus Notstromanlagen

Oftmals handelt es sich hierbei um mit Heizöl betriebene Kleinkraftwerke, die primär der Notstromversorgung dienen. Zur Generierung von Zusatzerlösen nehmen derartige Anlagen neben ihren Aufgaben bei der Sicherstellung der jederzeitigen Funktionsbereitschaft der innerbetrieblichen Stromversorgung häufig auch am sogenannten Regelenergiemarkt teil: Bei einem Abfall der Netzfrequenz im öffentlichen Stromnetz sorgen die Aggregate für einen Ausgleich der Stromnetzfrequenz und damit für eine Stabilisierung der öffentlichen Stromversorgung. In anderen Fällen werden Notstromaggregate zur Kostenreduzierung auch zeitweise zur Spitzenlastdeckung im Netzparallelbetrieb eingesetzt.

Hier wird die Auffassung vertreten, dass beide Funktionsweisen von der stromsteuerrechtlichen Definition einer Notstromanlage umfasst sind. Auch bei außergewöhnlich hohem Strombedarf liegt eine Beeinträchtigung der sonst üblichen Stromversorgung, beispielsweise durch Abfall der Stromnetzfrequenz, vor. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 4

StromStG ist Strom steuerfrei, der in Anlagen erzeugt wird, soweit diese der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung dienen. Hinsichtlich der Stromsteuerbefreiung für Notstromanlagen haben sich keine Rechtsänderungen ergeben. Insbesondere sind weiterhin keine förmlichen Einzelerlaubnisse vorgesehen. Aus Sicherheitsgründen wird empfohlen, dem örtlich zuständigen Hauptzollamt vergleichbare Fälle zur Bestätigung der Rechtsauffassung anzuzeigen, um sicherzustellen, dass der Strombezug auch weiterhin steuerfrei erfolgen kann.

Zusätzlicher Auffangtatbestand für Inselanlagen

Für Kleinanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt ohne Anschluss an das Stromnetz, z.B. im Rahmen von Bauprojekten oder in der Landwirtschaft, wurde ein zusätzlicher Auffangtatbestand in § 9 Abs. 1 Nr. 6 StromStG geschaffen.

Beantragung förmlicher Einzelerlaubnisse

Außerdem setzt die steuerfreie Entnahme von Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 StromStG seit Inkrafttreten der Gesetzesänderung eine Erlaubnis voraus. Grundsätzlich müssen die Anlagenbetreiber hierzu förmliche Einzelerlaubnisse bei ihren jeweils zuständigen Hauptzollämtern beantragen. Bei Anträgen, die bis zum 31.12.2019 gestellt wurden, gilt die Erlaubnis als ab dem 01.07.2019 erteilt (§ 15 Abs. 3 StromStG).

Allgemeine Erlaubnis für bestimmte Kleinanlagen

Lediglich Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energieträgern mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu einem Megawatt und hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 Kilowatt sind von der Registrierungspflicht befreit (§ 10 Abs. 2 StromStV). Durch die geänderte Stromsteuerverordnung wird diesen Anlagen bereits von Rechts wegen eine allgemeine Erlaubnis erteilt.

Insbesondere die Verfahrensvereinfachung für KWK-Kleinstanlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW hat bereits zu Diskussionen geführt: Die elektrische Nennleistung einer Stromerzeugungsanlage ist nach Auffassung der Generalzolldirektion die höchste abgebbare elektrische Dauerleistung, für die die Anlage gemäß den jeweiligen Liefervereinbarungen bestellt und installiert ist.

In der Praxis sind nunmehr Fälle aufgetreten, bei denen die KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung laut Typenschild und/oder Datenblatt von genau 50 kW oder knapp darunter ausgelegt waren, die maximale Generatorleistung jedoch mehr als 50 kW betrug. Die Verwaltung betont in diesen Fällen, dass die elektrische Bruttoleistung entscheidend sei, d. h. die an den Generatorklemmen abgegebene elektrische Leistung. Dementsprechend sei vorliegend eine förmliche Einzelerlaubnis erforderlich.

In Zweifelsfällen wird hier empfohlen, vorsichtshalber unter Vorlage einer umfassenden technischen Dokumentation eine Erlaubnis zu beantragen und der Behörde die Entscheidung zu überlassen, ob diese tatsächlich erforderlich ist.

Amtliche Vordrucke

Schon seit Ende Juli können die neuen amtlichen Vordrucke unter www.zoll.de sowie im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) abgerufen und ausgefüllt werden. Auszufüllen sind jeweils ein Antragsformular und eine Betriebserklärung. Eine digitale Übermittlung der Daten ist nicht vorgesehen, stattdessen sind händisch unterschriebene Papierversionen der Formulare einzureichen. Im Einzelnen sind folgende Vordrucke abzugeben:

- » Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG für aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von mehr als zwei Megawatt

1421: Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 StromStG

1421a: Betriebserklärung zum steuerbegünstigten Selbstverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern am Ort der Erzeugung - Stromerzeugungsanlagen über zwei Megawatt

1421az: Zusatzblatt zur Betriebserklärung zum steuerbegünstigten Selbstverbrauch von Strom aus erneuerbaren Energieträgern am Ort der Erzeugung - Stromerzeugungsanlagen über 2 MW

- » Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für Strom aus Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu zwei Megawatt aus erneuerbaren Energieträgern oder aus hocheffizienten KWK-Anlagen

1422: Antrag auf Erteilung/Änderung einer Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 4 StromStG

1422a: Betriebserklärung zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang

1422az Zusatzblatt - Betriebserklärung zur steuerbegünstigten Entnahme von Strom im räumlichen Zusammenhang - Stromerzeugungsanlagen bis zu 2 MW

Neben unternehmensbezogenen Informationen sind insbesondere spezifische kraftwerksbezogene Angaben einzutragen. Aus diesem Grund wird hier empfohlen, zeitnah den Kontakt zu einem mit der jeweiligen Stromerzeugungsanlage vertrauten Mitarbeiter aufzunehmen. Verlangt werden unter anderem Angaben, wie die Seriennummer der Anlage, die jährliche Bruttostromerzeugung der Anlage, Lagepläne, der Gesamtwirkungsgrad der Anlage, ob Überschusseinspeisungen stattgefunden haben, ein Nachweis über die Zeitgleich von Stromerzeugung und Stromentnahme oder ob andere Förderungen z.B. durch das EEG in Anspruch genommen wurden.

Stromsteueranmeldung und -entlastung bei Antragstellung ab 01.01.2020

Soweit die amtlichen Vordrucke für die Beantragung von Erlaubnissen zur Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG nicht fristgerecht, d.h. nach dem 31.12.2019, eingereicht werden, sind die Erlaubnisse ab dem Tag des Antragseingangs und nicht mehr rückwirkend zu gewähren. Dement-

sprechend sind Anlagenbetreiber in diesem Fall verpflichtet, eine Steueranmeldung für die ab dem 01.07.2019 bis zur Antragstellung in den betroffenen Anlagen erzeugten und im räumlichen Zusammenhang entnommenen oder geleisteten Strommengen einzureichen. Frist für die Abgabe der Stromsteueranmeldungen für das Kalenderjahr 2019 ist grundsätzlich der 31.05.2020. Die Stromsteueranmeldung erfolgt über den amtlichen Vordruck 1400. Die Steuer wird in diesem Fall zum 25.06.2020 fällig.

Mit Wirkung zum 01.07.2019 wurden die Steuerentlastungen nach § 12c StromStV (Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern) und § 12d StromStV (Steuerentlastung für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen) neu eingeführt, um die Folgen einer fehlenden, fehlerhaften oder verspäteten Erlaubnisbeantragung abzumildern.

Es wird jedoch keine Steuerentlastung gewährt, soweit Strom aus Kleinanlagen im räumlichen Zusammenhang an Letztverbraucher geleistet wird. Die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b StromStG wird regelmäßig bei Mieterstrom- oder Quartierstrommodellen genutzt. In diesen Fällen ist strengstens auf eine ordnungsgemäße Beantragung und Gewährung der Erlaubnisse zu beachten, um eine steuerliche Mehrbelastung zu vermeiden.

Wird der erzeugte Strom dagegen ausschließlich selbst verbraucht, besteht ein Steuerentlastungsanspruch in gleicher Höhe, so dass infolge der verspäteten Beantragung nur ein bürokratischer Mehraufwand verbleibt. Unabhängig vom Entlastungsstatbestand ist zu beachten, dass Steuerentlastungen für das Kalenderjahr 2019 nur bis zum Ablauf des 31.12.2020 (Ausschlussfrist) beantragt werden können.

Für die Steuerentlastung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern (§ 12c StromStV) ist unabhängig von der Anlagengröße der amtliche Vordruck 1470 vorgesehen. Bei hocheffizienten KWK-Anlagen ist das Formular 1471 zu verwenden und eine Betriebserklärung auf Formular 1422a miteinzureichen. Die Vordrucke stehen wie gewohnt im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung (www.formulare-bfinv.de) und unter www.zoll.de zur Verfügung. Es ist zu beachten, dass für jede Stromerzeugungsanlage ein separater Steuerentlastungsantrag zu stellen ist.

Den Entlastungsanträgen ist zudem die Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen auf amtlichen Vordruck 1139 beizufügen, soweit diese für das entsprechende Antragsjahr noch nicht eingereicht wurde. Um Liquiditätsabflüsse zu vermeiden, wird hier empfohlen, im Begleitschreiben zur Stromsteueranmeldung die Aufrechnung der Steuerschuld nach § 226 Abs. 1 AO mit der zeitgleich einzureichenden Steuerentlastung zu beantragen.

Einführung von Pauschalen für Strom zur Stromerzeugung

Zur Abgeltung der Steuerbegünstigung für Strom zur Stromerzeugung kann nunmehr wahlweise eine Pauschale in Bezug auf die im Entlastungsabschnitt erfolgte Bruttostromerzeugung der jeweiligen Stromerzeugungsanlage in Anspruch genommen werden (§ 12a Abs. 3 StromStV n.F.). Die Pauschalen beruhen auf Erfahrungswerten und werden gestaffelt nach Art und Größe der jeweiligen Stromerzeugungsanlage festgelegt. Im Einzelnen können folgende Eigenverbrauchsmengen geltend gemacht werden:

- für Strom, der aus Windkraft erzeugt wird: 0,3 %:
- für Strom, der aus Sonnenenergie erzeugt wird: 2 %:
- für Strom, der in KWK-Anlagen erzeugt wird:
 - a) bei einer elektrischen Nennleistung von bis zu 10 kW: 6 %
 - b) bei einer elektrischen Nennleistung von über 10 kW bis zu 100 kW: 3 %
 - c) bei einer elektrischen Nennleistung von über 100 kW: 2 %

Hierzu ist eine Betriebserklärung je Anlage und Standort auf amtlichem Formular 1420a einzureichen. Der Entlastungsantrag erfolgt auf dem Vordruck 1454. Ausschlussfrist für die Einreichung der Stromsteuerentlastungsanträge für das Kalenderjahr 2019 ist der 31.12.2020.

Autor: Bertil Kapff | Düsseldorf

1.2. Zuordnung zum Produzierenden Gewerbe bei durch Subunternehmen ausgeführten Arbeiten im Baugewerbe

Am 21.02.2018 hatte das Finanzgericht Düsseldorf zu entscheiden (4 K 2266/16 VSt), ob für die steuerrechtliche Zuordnung eines Unternehmens zum „Baugewerbe“ die Tätigkeiten von Subunternehmen dem Stromverwender zugerechnet werden sollen. Bei der Klägerin handelte es sich um eine mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausübende Wasserbau- und Abwassergenossenschaft des öffentlichen Rechts. Bei der Bestimmung des Schwerpunktes ihrer wirtschaftlichen Tätigkeiten ordnete sie kalkulatorische Zinsen und Tilgung vollständig dem Anschnitt F der Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2003 (WZ 2003), zu. Dies tat die Klägerin unabhängig davon, ob den Beiträgen Baumaßnahmen im Bereich Entwässerung, Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung vorrausgingen, da die Arbeiten zur Bildung von Anlagevermögen beigetragen hatten. Anschließend begehrte sie die Entlastung von der Stromsteuer nach § 9b StromStG für das Jahr 2013.

Das Hauptzollamt beurteilte die Zuordnung zum Produzierenden Gewerbes anhand des zum 01.08.2013 in Kraft getretenen § 15 Abs. 9 StromStV. Demnach wird festgelegt, dass Arbeiten im Baugewerbe entgegen den Erläuterungen zur Abteilung 45 der Klassifikation der Wirtschaftszweige nicht auch durch Subunternehmen ausgeführt werden können, wenn die Arbeiten für das zuzuordnende Unternehmen Investitionen darstellen. Da im vorliegenden Fall noch offen war, ob die durch Subunternehmen ausgeführten Tätigkeiten Investition darstellten, lehnte das HZA den Entlastungsantrag ab. Daraufhin legte die Klägerin Einspruch ein und begehrte die Gewährung der Stromsteuerentlastung.

Schließlich entschied das FG Düsseldorf, dass die Bestimmung des § 15 Abs. 9 StromStV die von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 GG vorgegebene Regelungsbefugnis der eingeräumten Ermächtigungsgrundlage überschreite und deshalb nichtig sei. Damit hat das Hauptzollamt durch Nichtgewährung der Stromsteuerentlastung nach § 9b Abs. 2 StromStG die Rechte der Klägerin verletzt.

Das Urteil hat der BFH im Revisionsverfahren VII R 14/18 mit Urteil vom 30.04.2019 bestätigt.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Philip Rexin | Düsseldorf

1.3. Generalzolldirektion veröffentlicht Informationsschreiben zum "Verwenderbegriff"

Sind mehrere Unternehmen an einem Produktionsprozess beteiligt, ist für die Energie- und Stromsteuer der "Verwender" der eingesetzten Energieerzeugnisse bzw. der "Entnehmer" des verbrauchten Stroms zu bestimmen. Nur dieses Unternehmen kann die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer wie bspw. die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes in Anspruch nehmen.

Als Richtschnur zur Auslegung von Zweifelsfällen hat die Generalzolldirektion (GZD) am 29.03.2019 ein Informationsschreiben zu diesem Thema veröffentlicht. Die Behörde hat zum 29.11.2019 eine aktualisierte Version auf www.zoll.de eingestellt.

Hintergrund ist, dass im Energie- und im Stromsteuerrecht die Begriffe verwendet werden, ohne eine eindeutige Legaldefinition zu liefern. Entscheidend sind diese Begriffe für einige Tatbestände, an die Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und Steuerentlastungen anknüpfen.

Klarheit besteht dahingehend, dass es sich sowohl bei der Verwendung, als auch bei der Entnahme um Realakte handelt, die nicht beispielsweise durch vertragliche Gestaltungen modifiziert werden können, sondern rein tatsächlich betrachtet werden müssen.

Anlehnend an die Rechtsprechung des BFH legt die GZD die Begriffe einheitlich aus. Es handele sich um "Realakte, die bewirken, dass Energieerzeugnisse in tatsächlicher Hinsicht ge- oder verbraucht und somit verwendet werden, oder dass sich eine bestimmte Strommenge nach einem tatsächlichen Vorgang nicht mehr im Versorgungsnetz befindet".

Nach Auffassung der GZD ist Verwender von Energieerzeugnissen bzw. Entnehmer von Strom die Person, die als kleinste rechtlich selbstständige Einheit - unabhängig von wirtschaftlichen Abhängigkeiten und Risiken - selbst oder durch ihr abhängiges Personal die Verfügungsgewalt über die Energieerzeugnisse oder den Strom hat. Diese Person sei tatsächlich in der Lage die Erzeugnisse bzw. den Strom zu einer bestimmten Zeit für den vorgesehenen Zweck zu verwenden bzw. zu entnehmen. Sie könne somit den entsprechenden Realakt tatsächlich vornehmen. Fragen des wirtschaftlichen Risikos, der Zurechnung des Geschäftsrisikos und der Einbindung in Produktionsabläufe seien folglich nicht zu berücksichtigen. Allein auf den Realakt komme es an.

Der Zoll legt diese Ansicht seit dem 1. Januar 2018 seinen Entscheidungen zugrunde. Abweichende Anwendungszeitpunkte aus früheren Entscheidungen gelten aber weiter. Es bleibt abzuwarten, wie sich die neue Rechtsauffassung der Generalzolldirektion auf die Praxis auswirkt. Wünschenswert wäre insbesondere eine höhere Rechtssicherheit in Grenzfällen. In jedem Fall sollten betroffene Unternehmen prüfen, ob sich aus den neuen Informationsschreiben ein Handlungsbedarf ergibt, wie beispielsweise das Einreichen von Hilfs- oder Ersatzanträgen.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Paul Roßbach | Köln

1.4. Dual Use beim Verheizen zur Erzeugung einer Schutzatmosphäre

Am 31.01.2019 legte der BFH (Az. VII B 115/18) im Rahmen der Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d EnergieStG eine Definition des Begriffs dual use fest. Das Gericht entschied darüber hinaus, ob eine Verwendung mit zweierlei Verwendungszweck vorliegt, wenn das Energieerzeugnis nicht für die Produktion des herzustellenden Produktes benötigt wird. In dem vorliegenden Fall produziert die Klägerin Kunststoffadditive und Plasticsole mit Hilfe einer Dispersion aus Emulsionspolymerisaten, die in einem Sprühturm getrocknet werden. Um eine Explosion zu vermeiden, verwendete die Klägerin Inertgas, das ebenfalls in den Sprühturm geleitet wird. Das Inertgas erzeugt eine Dehydratisierung und trägt Wärme zur Trocknung der Dispersion bei. Durch die Trocknung entsteht ein Produkt, das vom Boden des Sprühturms entnommen und in Silos verbracht wird.

Diesbezüglich gewährte das Hauptzollamt der Klägerin für die Trocknung zunächst eine Steuerentlastung nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d EnergieStG, die das HZA jedoch wenig später zurückforderte. Es vertrat dabei die Auffassung, dass das Erdgas für die Erzeugung von Wärme verbrannt wurde und die heiße Luft erst im Anschluss verwendet worden sei, um der Lösung im Sprühturm Wasser zu entziehen. Dementsprechend sollte der BFH klären, ob eine Verwendung mit zweierlei Verwendungszweck vorliegt, wenn das Produkt neben der Verwendung als Heizstoff nicht für die eigentliche Herstellung benötigt wird. Außerdem war weiterhin fraglich, ob ein Verwendungszweck darin zu sehen ist, dass eine inerte Eigenschaft des Produktes im Produktionsprozess ausgenutzt wird.

Das Finanzgerichts Düsseldorf hatte mit Urteil vom 25.07.2018 (Az. 4 K 1968/17 VE-9) entschieden, dass das Erdgas nicht nur zum Verheizen, sondern in erster Linie zur Rauchgaserzeugung verwendet werde, wobei das Rauchgas zwei Wirkungen habe. Es stelle die nicht explosionsfähige Atmosphäre in den Kohlemahlanlagen her, wobei es durch seine Restwärme auch die gewollte Entstehung von Wasserdampf bewirke, und entferne damit gleichzeitig die Feuchtigkeit aus der gemahlene Kohle. Damit werde das Erdgas nicht nur als Heizstoff, sondern auch zur Erzeugung des für die Kohlemahlanlagen erforderlichen Inertgases benötigt, das zudem durch seine Wärme die Trocknung des Kohlestaubs bewirke. Damit stehe der Klägerin ein Erstattungsanspruch nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 Bst. d EnergieStG zu.

Gegen diese Entscheidung reichte das HZA eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO) und wegen der Erforderlichkeit einer BFH-Entscheidung zur Fortbildung des Rechts (§ 115 Abs. 2 Nr. 2 Alt. 1 FGO) ein. Mit Beschluss vom 31.1.2019 hat der BFH die Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen. Die aufgeworfenen Rechtsfragen seien bereits durch die Rechtsprechung geklärt. Demnach liege eine Verwendung mit zweierlei Verwendungszweck nicht vor, wenn das Energieerzeugnis neben der eigentlichen Verwendung nicht für die Herstellung des Enderzeugnisses benötigt wird. Die Ausnutzung einer bestimmten (hier inerten) Eigenschaft eines unweigerlich anfallenden Verbrennungsproduktes im Produktionsprozess reiche nicht aus, um neben der Verwendung des eingesetzten Energieerzeugnisses als Heizstoff einen weiteren Verwendungszweck zu bejahen.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Philip Rexin | Düsseldorf

1.5. Kein Herstellerprivileg für die Herstellung von sog. Kuppelprodukten

Mit dem Urteil vom 19.03.2019 sollte der BFH (Az. VII R 13/18) bewerten, ob das Verheizen von Tierfett zur Entstehung der Energiesteuer führt, auch wenn es sich um wirtschaftlich nicht verwertbaren Abfall handelt. Hinsichtlich des vorliegenden Streitfalles besaß die Klägerin eine Erlaubnis zur Herstellung von Energieerzeugnissen unter Steueraussetzung und betrieb eine Tierkörperbeseitigungsanstalt. In dieser wurden tierische Nebenprodukte zu Tiermehl und Tierfett verarbeitet. Im Anschluss verkaufte sie das Tiermehl und das Tierfett als Rohstoff oder Brennstoff an Unternehmen der Oleochemie. Daneben verwendete die Klägerin die Tierprodukte als Heizstoff in ihrem Unternehmen für die Erzeugung von Prozessdampf. Nachdem der Dampf bei der Sterilisation und der Trocknung der Masse tierischen Ursprungs eingesetzt wurde, erfolgte eine mechanische Trennung in Tierfett und in ein Vorprodukt des Tiermehls. Für das Tierfett, das sie als Heizstoff und für die Dampferzeugung verwendete, gab sie keine Steueranmeldung ab.

Das Hauptzollamt war daraufhin der Ansicht, dass das Tierfett mit der Verwendung oder dem Verkauf zum Verheizen die Zweckbestimmung Heizstoff erhalten habe und dadurch zu einem Energieerzeugnis im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr.1 und § 4 Nr.1 EnergieStG geworden sei. Aus diesem Grund könne es nur insoweit steuerfrei gestellt werden, als das es zur Herstellung von Energieerzeugnissen eingesetzt worden sei. Das HZA setzte mit dem Steueränderungsbescheid entsprechend eine Energiesteuer fest.

Diesbezüglich urteilte der Bundesfinanzhof (VII R 13/18), dass nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 EnergieStG die Energiesteuer dadurch entsteht, dass Energieerzeugnisse im Sinne des § 4 EnergieStG zum Ge- oder Verbrauch innerhalb des Steuerlagers entnommen werden. Da die Klägerin das Tierfett zur Dampferzeugung einsetzte, handelt es sich um ein Energieerzeugnis, dass nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 4 Nr. 1 EnergieStG die Voraussetzungen für die Energiesteuer erfüllt.

Im Ergebnis kann die Tierkörperbeseitigungsanstalt die Steuerbefreiung für den Eigenverbrauch im energiesteuerrechtlichen Herstellungsbetriebes nach § 26 Abs. 1 EnergieStG nur insoweit in Anspruch nehmen, als die Verwendung des Tierfetts als Heizstoff der Herstellung von Energieerzeugnissen dient. Die Steuerbefreiung wird dagegen insoweit nicht gewährt, als durch eine solche Verwendung andere Erzeugnisse hergestellt werden, die keine Energieerzeugnisse sind. Sogenannte Kuppelprodukte, die zwangsläufig mit der Herstellung von Energieerzeugnissen anfallen, ohne solche zu sein, bleiben bei der Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung unberücksichtigt.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Philip Rexin | Düsseldorf

1.6. Keine Steuerentlastung für sog. Kraftstrom

Am 14.03.2019 hatte das Finanzgericht München (14 K 1773/17) zu entscheiden, ob die Erzeugung motorischer Energie zu den von der EnergieStRL ausgenommenen industriellen Prozessen gehört. Im vorliegenden Fall besitzt die Klägerin eine Fabrik für die Produktion von Steinwolle. Dabei unterteilt sich die Herstellung in verschiedene Phasen. In einem ersten Schritt wird das Rohmaterial, ein Gesteinsgemisch, bei ungefähr 1600 °C bis 1800 °C aufgeschmolzen. Der Rohstoff enthält auch Eisen, welches für die Produktion von Steinwolle nicht verwendet werden kann und deshalb durch einen Verbrennungsprozess herausgelöst werden muss. Um eine zu hohe Anreicherung des bei diesem Prozess anfallenden Kohlendioxids zu verhindern, werden Ventilatoren benötigt, die Strom verbrauchen. Darauf folgen weitere Produktionsphasen, wie die Trocknung und Aushärtung des Vormaterials sowie die Konfektionierung des Erzeugnisses. Auch für diese Produktionsschritte werden Ventilatoren und Strom benötigt.

Vor diesem Hintergrund beantragte die Klägerin für das zweite Quartal 2013 die Steuerentlastungen für bestimmte Prozesse und Verfahren nach § 9a Abs. 1 Nr. 2 StromStG (mineralogische Verfahren) für die Stromverbräuche im Rahmen der Steinwolleproduktion. Dagegen gewährte das beklagte Hauptzollamt diese Erstattung nur teilweise und lehnte die Steuerbegünstigung für den für die Ventilatoren verbrauchten Strom ab. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein, den das Hauptzollamt mit Einspruchsentscheidung vom 23.06.2017 als unbegründet zurückwies.

Nach der Argumentation der Klägerin seien jedoch mehrere Produktionsphasen zu unterscheiden und die erwähnten Vorgänge seien dabei erforderlich, damit der Verbrennungsprozess im Ofen nicht zum Erliegen komme. Dies sei ein untrennbarer Zusammenhang, der auch dem Urteil des EuGH vom 07.09.2019 nicht entgegen stehe (C-465/15). Im Gegensatz zu dem beurteilten Sachverhalt ist das Eisen ein Nebenprodukt. Außerdem seien die Ventilatoren für den Schmelzprozess unabdingbar und die Auffassung des HZA, dass sog. Kraftstrom nicht befreit ist, sei unzutreffend.

Dessen ungeachtet urteilte das Finanzgericht München, dass § 9a StromStG dahin auszulegen ist, dass die Vorschrift sog. Kraftstrom, der unmittelbar zum Antrieb eines Motors, z.B. in Pumpen, Lüftern oder Gebläsen verwendet wird, nicht umfasst. Außerdem folgt aus dem Grundsatz der Unionstreue, dass die Gerichte verpflichtet sind, die Auslegung des nationalen Rechts zu wählen, die dem Inhalt der Richtlinie des EuGH am nächsten kommt.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Die Revision ist unter dem Aktenzeichen VII R 19/19 anhängig.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Philip Rexin | Düsseldorf

2. Weitere Verbrauchsteuern

2.1. Branntweinsteuer: Keine Erstattung aus sachlichen Billigkeitsgründen

In dem vorliegenden Rechtsstreit hatte der Bundesfinanzhof am 27.02.2019 (Az. VII R 34/17) über die Erstattung der Branntweinsteuer wegen sachlicher Unbilligkeit für die Jahre 2012 und 2013 zu entscheiden. Die Klägerin verwendete auf ihrem Betriebsgelände vergällten Branntwein zu Untersuchungs- und Reinigungszwecken. In dem genannten Zeitraum überließ sie den auf ihrem Betriebsgelände ansässigen Firmen vergällten Branntwein. Die Endverwender waren ehemalige Betriebsteile der Klägerin, die ausgegliedert wurden.

Vor diesem Hintergrund setzte das HZA gemäß § 153 Abs. 3 des BranntwMonG die Branntweinsteuer für die abgegebenen Alkoholmengen fest. Die Klägerin besaß keine förmliche Einzelerlaubnis zur Abgabe von vergällten Branntwein. Infolge beantragte die Klägerin die Erstattung der Branntweinsteuer aus sachlichen Billigkeitsgründen.

Dieses Begehren lehnte das Hauptzollamt ab und führte aus, dass es unerheblich sei, ob der Branntwein zweckgerecht zur Herstellung von Erzeugnissen verwendet worden sei, da die Steuer bereits durch die Abgabe des an sich steuerfreien Branntweins entstanden sei. Dem Argument der Klägerin, dass der Fall mit dem Urteil des EuGH Polikim-SS vom 02.06.2016 (C-355/14) vergleichbar sei, hielt das Hauptzollamt entgegen, dass es in dem vom EuGH entschiedenen Fall um die Nutzung einer Lagererlaubnis gegangen sei, welche die Klägerin nicht besessen habe.

Schließlich urteilte der Bundesfinanzhof, dass keine Erstattung einer Branntweinsteuer gewährt werden kann, wenn der Inhaber einer allgemeinen Verwendungserlaubnis vergällten Branntwein an andere Erlaubnisinhaber abgibt. Nach § 44 BrStV beziehe sich die allgemeine Verwendungserlaubnis nicht auf die Abgabe von vergällten Branntwein an Dritte. Der Bundesfinanzhof begründete die Entscheidung damit, dass die Erstattung bzw. der Erlass der Branntweinsteuer nach § 227 AO eine Ermessensentscheidung der Behörde ist. Auch der Einwand der Klägerin, dass die Steuerfestsetzung den unionsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verletze, könne keine sachliche Unbilligkeit begründen. Im Ergebnis setzt der Bundesfinanzhof seine formalistische Rechtsprechung im Bereich der Verbrauchsteuern ungeachtet der abweichenden unionsrechtlichen Vorgaben fort.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Philip Rexin | Düsseldorf

2.2. Alkoholsteuer: Steuerbefreiung für nicht für den menschlichen Genuss bestimmte Erzeugnisse

Am 28.02.2019 beurteilte der EuGH (C-567/17) die steuerrechtliche Verantwortung für steuerbefreite denaturierte alkoholische Erzeugnisse, die vom Verbraucher anderweitig zum Konsum benutzt werden und der Hersteller diese Verwendung durch die Etikettierung und Vermarktung fördert. In dem gegebenen Fall hat das in Litauen ansässige Unternehmen Bene Factum im Zeitraum von 2009 bis 2014 Mundwasser und kosmetischen Alkohol, den sie von einem in Polen ansässigen Unternehmen erworben hatte, aus geschäftlichen Gründen nach Litauen eingeführt. Diese Erzeugnisse wurden von dem polnischen Unternehmen für Bene Factum hergestellt, das die Zusammensetzung und das Erscheinungsbild festlegte. Aufgrund der steuerrechtlichen Befreiung in Polen für denaturierten Alkohol sah Bene Factum davon ab, die Erzeugnisse zu deklarieren und entrichtete auch keine Verbrauchssteuer.

Nachdem die staatliche Steuerinspektion bei Bene Factum in Lettland eine Betriebsprüfung vornahm, stellte sie fest, dass die Erzeugnisse von diversen Groß- und Einzelunternehmen zum Verkauf angeboten wurden. Dabei fokussierte sich der Verkauf dieser Erzeugnisse weitestgehend auf eine Zielgruppe, die sie als berauschende alkoholische Getränke konsumierte. Diesbezüglich unterstellte die staatliche Steuerinspektion, dass Bene Factum nichts unternommen habe, um zu verhindern, dass diese Erzeugnisse als alkoholische Getränke konsumiert werden. Dem schloss sich das vorliegende Gericht an und betrachtete die Etikettierung von Bene Factum als förderlich, um die Erzeugnisse gegenüber Verbrauchern als alkoholische Getränke zu verkaufen. Daraufhin entschied die Steuerinspektion, dass die Erzeugnisse für den menschlichen Genuss als Lebensmittelerzeugnisse anzusehen sind. Der darin enthaltene Ethylalkohol sei dementsprechend verbrauchssteuerpflichtig.

Das Oberste Verwaltungsgericht von Litauen verwies den Fall daraufhin an den EuGH. Das Gericht urteilte, dass gemäß Art. 27 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 92/83 Bene Factum von der Verbrauchsteuer befreit ist, da die Erzeugnisse nach den in der EU gültigen Vorschriften denaturiert worden sind und nicht für den menschlichen Genuss bestimmt sind. Dies ist auch der Fall, wenn die Erzeugnisse tatsächlich von Dritten als alkoholische Getränke konsumiert werden sowie der Hersteller und der Einführer hiervon Kenntnis haben.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Philip Rexin | Düsseldorf

2.3. Biersteuer: EuGH zur Definition von Bier

Zwei aktuelle Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Union sind für den europäischen Biersektor von besonderer Bedeutung. Diese Urteile führen nicht nur dazu, dass bestimmte Biere in Zukunft geringer zu besteuern sind, sie können auch zu einem Erstattungsanspruch für gesetzlich nicht geschuldeter Verbrauchsteuern führen.

In der jüngsten Rechtssache hat der EuGH entschieden, ob ein Produkt mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Vol.-%, das aus einer Mischung eines durch Fermentation gewonnenen alkoholischen Zwischenprodukts und nichtalkoholischer Getränke resultiert, als "Bier" oder als "fermentiertes alkoholisches Getränk" anzusehen ist (EuGH 13.03.2019, C-195/18). Verbrauchsteuerrechtlich umfasst die Bezeichnung "Bier" jede Ware der Position 2203 der Kombinierten Nomenklatur ("Bier aus Malz") sowie jede Ware der Position 2206 der Kombinierten Nomenklatur, die eine Mischung aus Bier und alkoholfreien Getränken enthält, in beiden Fällen mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Vol.-%.

Das alkoholische Zwischenprodukt wurde aus einer Würze hergestellt, die weniger Malzinhaltstoffe enthält als Nicht-Malzinhaltstoffe. Vor dem Fermentationsprozess wurde Glukosesirup zugesetzt. Das Gericht entschied, dass dieses Zwischenprodukt als Bier aus Malz einzustufen ist.

Zu diesem Zweck stellte der Gerichtshof zunächst fest, dass Bier nicht ohne die Verwendung von Malz als Zutat hergestellt werden kann. Es ist jedoch kein Mindestanteil an Malz in der Würze erforderlich. Darüber hinaus hat der Gerichtshof entschieden, dass das Vorhandensein von Glukosesirup in der Würze nicht verboten ist. Der Gerichtshof kam daher zu dem Schluss, dass ein Produkt, das mit einem geringen Anteil an Malz und dem Zusatz von Glukose vor der Alkoholgärung hergestellt wurde, nicht vom Begriff des aus Malz hergestellten Bieres ausgeschlossen ist.

Um jedoch als Bier aus Malz eingestuft zu werden, müssen die organoleptischen Eigenschaften des Produkts denen von Bier entsprechen. Dies ist der Fall, wenn das Produkt optisch Bier ähnelt und seinen spezifischen Geschmack hat. Ein Zwischenprodukt, das aus einer Würze, die weniger Malzzutaten als Nichtmalzzutaten enthält gewonnen wird, dem im Gärprozess Glukosesirup zugesetzt wird und das dazu bestimmt ist, mit alkoholfreien Getränken vermischt zu werden, kann als Bier angesehen werden, sofern dieses Produkt optisch Bier ähnelt und seinen spezifischen Geschmack hat. Die Mischung aus Bier aus Malz und alkoholfreien Getränken mit einem tatsächlichen Alkoholgehalt von mehr als 0,5 Vol.-% ist in diesem Fall ebenfalls als "Bier" und nicht als "fermentiertes alkoholisches Getränk" anzusehen.

Schließlich stellte das vorliegende Gericht fest, dass die Mitgliedstaaten Mischungen auf unterschiedliche Weise klassifizieren, wenn die Malzzutaten nicht vorherrschen. Einige Mitgliedstaaten klassifizieren solche Getränke als Bier, andere als fermentierte Getränke, die nicht Bier sind. Letztere unterliegen einem höheren Verbrauchssteuersatz. Die Qualifikation als das geringer besteuerte Bier ist nun etabliert.

Im Fall Kompania Piwowarska hat der Gerichtshof auf der Grundlage der Bewertung von aromatisierten Bieren entschieden (EuGH 17.05.2018, C-30/17). Es handelte sich um ein traditionelles Bier, dem nach Abschluss des alkoholischen Gärungsprozesses Zuckersirup, Aromastoffe und Wasser zugesetzt wurden.

Bei Bier wird die Verbrauchsteuer nach der Stammwürze in Grad Plato bemessen. Der Stammwürzegehalt ist der Haupteinflussfaktor für den späteren Alkoholgehalt und den Nährwert des fertigen Bieres. Die Stammwürze wird in Alkohol und Kohlensäure vergoren; das letzte Drittel der Stammwürze ist unvergärbbarer Restextrakt. Die Plato-skala ermöglicht die Berechnung des Prozentsatzes des Trockenextrakts in der Masse der Stammwürze, wobei ein Grad Plato 1 g Trockenextrakt pro 100 g Stammwürze entspricht.

Wenn einem traditionellen Bier nach Abschluss des Gärprozesses Zusatzstoffe wie Zuckersirup und Aromastoffe zugesetzt werden, stellt sich die Frage, ob diese Zusatzstoffe bei der Berechnung der Plato-Grade berücksichtigt werden sollten. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist dies nicht der Fall. Bei der Berechnung der Grad Plato sollten die nach dem Gärprozess zugegebenen Zutaten nicht berücksichtigt werden.

Der Gerichtshof hat entschieden, dass ein Grad Plato im üblichen Sinne beim Brauen einem Gramm Trockenextrakt pro 100 g Stammwürze entspricht. Das Konzept der "Stammwürze" bezeichnet bis zum Beginn des Gärungsprozesses die Mischung aus Wasser und anderen Zutaten des zur Gärung zubereiteten Bieres, wie Gerstenmalz und Hopfen. Der Trockenextrakt dieser Stammwürze besteht aus allen Inhaltsstoffen der Stammwürze mit Ausnahme von Wasser.

Zusammenfassend hat der Gerichtshof entschieden, dass der Grad Plato auf der Grundlage eines Extraktes der Stammwürze vor Beginn des Fermentationsprozesses und damit ohne Berücksichtigung der Zutaten, die nach Abschluss des Fermentationsprozesses zugesetzt werden, berechnet werden müssen.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Paul Roßbach | Köln

3. Energierecht

3.1. Gesetz zum Brennstoffemissionshandel

Das Gesetz über einen nationalen Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen (Brennstoffemissionshandelsgesetz - BEHG) ist am 12.12.2019 (BGBl. I S. 2728) verabschiedet worden. Damit will Deutschland seiner sanktionsbewehrten europarechtlichen Verpflichtung zur Senkung deutscher -Emissionen um 38 % bis zum Jahre 2030 nachkommen.

Der Bundestag hat das am 14.11.2019 beschlossen. Da das Gesetz nicht zustimmungspflichtig war, konnte der Bundesrat in seiner Sitzung vom 29.11.2019 zwar einige kritische Anmerkungen machen, das Gesetz aber letztlich nicht mehr ändern.

Konkret zielt das BEHG auf die Sektoren Verkehr und Wärme, da in diesen Bereichen bislang ein wirksames, auf der CO₂-Intensität basierendes Preissignal für fossile Heiz- und Kraftstoffe fehlt. Dabei umfasst das System im Sektor Wärme die Emissionen der Wärmeerzeugung des Gebäudesektors und der Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU-Emissionshandelssystems (EU-ETS). Im Verkehrsbereich gilt das System für Emissionen aus der Verbrennung fossiler Kraftstoffe, jedoch nicht für den Luftverkehr, der dem EU-ETS unterliegt.

Durch das BEHG werden zahlreiche neue Verpflichtungen auf die deutsche Wirtschaft zukommen. Bei der konkreten Betroffenheit ist zwischen unmittelbarer und mittelbarer Betroffenheit zu unterscheiden. Unmittelbar betroffen sind nur diejenigen Unternehmen, welche die Energieerzeugnisse in Verkehr bringen und dadurch energiesteuerpflichtig werden, also regelmäßig Firmen der Mineralöl- und Gasbranche. Diese Firmen werden ab dem Jahr 2021 zahlreiche neue Verpflichtungen treffen. Mittelbar betroffen werden alle Industriebetriebe sein, die nicht dem EU-ETS unterliegen sowie Verkehrsunternehmen und die Gebäudewirtschaft. Diese Firmen werden sich auf steigende Kosten bei der Nutzung von Energie aus fossilen Brennstoffen einstellen müssen und sollten zunehmend Energie aus erneuerbaren Energiequellen beziehen, um so die Belastung mit der CO₂-Abgabe zu vermeiden.

Kernverpflichtung für die unmittelbar betroffenen Firmen wird der Kauf von Emissionszertifikaten bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt), angesiedelt beim Umweltbundesamt, sein. Hierzu müssen die Unternehmen zunächst ermitteln und von externen Auditoren überprüfen lassen, wieviel CO₂-Emissionen die jährlich in Verkehr gebrachten Energieerzeugnisse verursachen. Für die so ermittelte Menge muss dann jeweils bis zum 31. August des Folgejahres, also erstmals zum 31.08.2022, bei der DEHSt die entsprechende Zertifikatmenge abgegeben werden. In der Einführungsphase werden die Zertifikate zu einem Festpreis veräußert, beginnend mit € 10 pro Emissionszertifikat für das Jahr 2021 bis € 35 pro Emissionszertifikat für das Jahr 2025. Danach werden die Zertifikate frei versteigert.

Verstöße gegen das Gesetz stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln und Dr. Christoph Palme | Köln

3.2. Netzausbaubeschleunigungsgesetz: Schätzung von Drittstrommengen

Zunächst hatte der Gesetzgeber Ende letzten Jahres mit Frist bis Ende dieses Jahres durch das Energiesammelgesetz eine Pflicht zur mess- und eichrechtskonformen Messung von Drittstrommengen bei einer reduzierten KWKG-, EEG-, und Offshore-Umlage oder nach § 19 Strom-NEV normiert. Mit einer Änderung des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG) soll diese Frist nun bis zum 31.12.2020 verlängert werden.

Sowohl die Unternehmen, die entsprechende Messeinrichtungen herstellen und entwickeln, als auch die Gesellschaften, die noch nachrüsten müssen, haben so noch etwas mehr Zeit. Die Gesetzesbegründung lässt außerdem das Ziel des Gesetzgebers erkennen, die Regelungen zum Messen und Schätzen künftig noch zu vereinfachen.

Der Bundesrat hat am 12.04.2019 darauf verzichtet, den Vermittlungsausschuss anzurufen, sodass das Gesetzgebungsverfahren nun zügig mit der Zustimmung des Bundesrates abgeschlossen werden könnte.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln und Paul Roßbach | Köln

3.3. Emissionshandel: Abgabepflicht zum 30.04.2020

Das europäische Emissionshandelssystem (EU ETS) ist eines der zentralen politischen Instrumente zur Senkung von Treibhausgasemissionen in Europa und deckt rund 50 % der CO₂-Emissionen bzw. 40 % der Treibhausgasemissionen der EU ab. Unter das EU ETS fallen derzeit ca. 45 % der europäischen Treibhausgasemissionen. Seit Beginn der dritten Handelsphase zum 01.01.2013 sind rund 12.000 stationäre Industrie- und Energieanlagen in allen 27 Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen, Island und Lichtenstein in das System eingebunden. Zudem fällt seit dem 01.01.2012 auch der Flugverkehr innerhalb der EU unter das System.

Bis zum 31.03.2020 sind die CO₂-Emissionsberichte für 2019 bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einzureichen. Die Berechtigungen müssen zudem ihre Emissionszertifikate für den Ausstoß in 2019 bis zum 30.04.2020 über ein Konto im Emissionshandelsregister abgeben (§ 7 Abs. 1 TEHG).

Im Januar 2020 liegt der Zertifikatepreis bei ca. 24 EUR je emittierter Tonne CO₂. Im Juli 2019 hatten die Zertifikate mit ca. 29 Euro einen neuen Höchststand erreicht. Im August 2017 lag der Preis noch bei knapp unter 6 Euro je emittierter Tonne CO₂. Die Preisentwicklung bleibt weiterhin spannend.

Wer die Zertifikate zur Erfüllung seiner Abgabepflicht nicht rechtzeitig erwirbt, geht ein hohes finanzielles Risiko ein. Gemäß § 30 Abs. 1 TEHG wird ein Verstoß gegen die Abgabepflicht mit einer Sanktion von 100 Euro pro emittierter Tonne CO₂ belegt. Diese Pflicht erhöht sich gemäß dem Verbraucherpreisindex für das Berichtsjahr gegenüber dem Bezugsjahr 2012. Für 2018 ist der entsprechende Wert noch nicht festgelegt worden. 2017 lag die Sanktion bei 104,06 Euro. Daneben bleibt die Verpflichtung zur Abgabe der Berechtigungen bestehen. Wenn diese nicht bis zum 31.01. des Folgejahres abgegeben werden, wird die Zuteilung für das Folgejahr angerechnet.

Das EU-Parlament hat am 15.02.2017 eine Verschärfung des EU ETS für die vierte Handelsphase des EU ETS beschlossen. Insbesondere wird die Summe der verfügbaren Emissionsrechte im Zeitraum 2021-2030 nicht wie bisher um 1,74 % pro Jahr, sondern um jährlich 2,2 %, reduziert. Mit der Reform soll sichergestellt werden, dass die Treibhausgasemissionen der unter den EU ETS fallenden Sektoren bis zum Jahr 2030 um 43 % gegenüber dem Wert aus dem Basisjahr 2005 reduziert werden.

Autoren: Bertil Kapff | Düsseldorf und Paul Roßbach | Köln

3.4. Energiedienstleistungsgesetz: Kein Energieaudit bei jährlichem Verbrauch von 500.000 kWh

Am 20.11.2019 ist die Änderung des Energiedienstleistungsgesetzes (EDL-G) verabschiedet worden. Neu geregelt wird, dass Unternehmen mit einem jährlichen Verbrauch von 500.000 Kilowattstunden (kWh) oder weniger von der Pflicht befreit werden, ein Energieaudit zu erstellen, § 8 Abs. 4 EDL-G. Nach derzeitiger Gesetzeslage sind kleine und mittlere Unternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission (KMU) bereits von dieser Pflicht entbunden, § 8 Abs. 1 EDL-G. Trotzdem blieben etwa 3.500 Unternehmen, für die ein Energieaudit keine wirtschaftlich sinnvollen Einsparempfehlungen erbrächten. Dies habe sich in der Praxis in Deutschland und anderen Mitgliedstaaten der EU gezeigt. Das kann unter anderem damit zusammenhängen, dass Tochterunternehmen im Rahmen der KMU-Definition dem Mutterunternehmen zugerechnet werden, tatsächlich aber zum Beispiel nur eine kleine Zweigstelle sind. Damit setzt die Neuregelung EU-Recht um, da gemäß Artikel 8 der Richtlinie 2012/27/EU das Energieaudit für das jeweilige Unternehmen kostenwirksam sein soll.

Unternehmen, die unter diese Neuregelung fallen, müssen künftig nur noch ihren Gesamtenergieverbrauch und ihre Energiekosten an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übermitteln, § 8c Abs. 1 EDL-G-Entwurf. Für diese Meldung, sowie auch den gesamten Energieauditbericht soll ein Onlineportal geschaffen werden. Damit soll die Vollzugstransparenz erhöht werden.

Außerdem wurden einige Konkretisierungen und Klarstellungen, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben haben, eingefügt. So wurde zum Beispiel § 8a Abs. 1 Nr. 5 EDL-G dahingehend konkretisiert, dass ein Energieaudit die Untersuchung von 100 % des Gesamtenergieverbrauchs und mindestens 90% des Gesamtenergieverbrauchs eines verpflichteten Unternehmens zu umfassen hat, um ein "zuverlässiges Bild der Gesamteffizienz" zu zeigen.

Autoren: Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln und Paul Roßbach | Köln

4. Veranstaltungen

4.1. Praxisseminar 2020: Energie- und Stromsteuer für Industrieunternehmen

Aufgrund aktueller politischer Entwicklungen ist die Klimapolitik und damit auch die Energie- und Stromsteuer derzeit besonders spannend. Die neue EU-Kommission will die Mitgliedstaaten auf ehrgeizige Klimaziele einstimmen. In diesem Zuge steht auch die Erneuerung der Energiesteuerrichtlinie vor einer Überarbeitung. Dieses Projekt steht im besonderen Fokus der EU-Ratspräsidentschaft Deutschlands im zweiten Halbjahr 2020. Vor dem Hintergrund der aktuellen Diskussion um die Einführung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen gewinnt das Thema zudem erheblich an Brisanz.

Unter Berücksichtigung dieser politischen Entwicklungen sind Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge bei den zuständigen Hauptzollämtern einzureichen. Bei Abwicklung der Verbrauchsteuern ist die Bestimmung der entlastungsfähigen Strom- und Erdgasmengen bei Abgaben an Dritte regelmäßig ein Streitthema. Daneben besteht eine Vielzahl nationaler und europarechtlicher Deklarationspflichten, die nur schwer zu durchschauen sind. Betreiber von BHKWs und anderen Stromerzeugungsanlagen müssen neuerdings die amtlichen Formulare 1422 und 1422a einreichen, andernfalls können auch Steuervergünstigungen verloren gehen.

Vor diesem Hintergrund führen auch kleinste Verstöße gegen Compliance-Pflichten regelmäßig zu einer ungewollten Steuerentstehung. In diesem Umfeld leiten die Finanzbehörden selbst bei kleinen Beanstandungen regelmäßig Bußgeldverfahren ein. Neben den monetären Sanktionen drohen ein Verlust der öffentlichen Reputation und die Nichterfüllung von Kundenanforderungen für Listungen, insbesondere bei öffentlichen Aufträgen.

Mit diesem Praxisseminar soll endlich Licht ins Dunkel der Energie- und Stromsteuerrechts gebracht werden!

Die Themen des Seminars:

» Steuerentstehung für Strom und Energieerzeugnisse

Steuerpflichtige Erzeugnisse
Versorger- und Liefererstatus sowie Ausnahmetatbestände
Amtliche Vordrucke und Fristen

» Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbe

Schwerpunkt der wirtschaftlichen Tätigkeit
Überblick über die Steuerentlastungstatbestände
Bestimmung der entlastungsfähigen Mengen
Amtliche Vordrucke und Fristen

» Beihilferechtliche Meldepflichten

Hintergrund und meldepflichtige Steuerbegünstigungen
Selbsterklärung zu Staatlichen Beihilfen auf amtlichem Vordruck 1139
Elektronisches Meldeportal zur Energie- und Stromsteuer-
Transparenzverordnung (EnSTransV)

» Steuerbegünstigungen für KWK-Anlagen

Überblick über die Input-Steuerentlastungen
Amtliche Vordrucke und Fristen
Antrag auf Output-Stromsteuerbefreiung für Kleinanlagen

» Aktuelles

Einführung eines nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen
Aktuelle Gesetzgebungsverfahren, Schreiben der Verwaltung, Gerichtsurteile

Unsere Referenten

» Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes

» RA Dr. Karen Möhlenkamp, Partnerin, Geschäftsführerin, WTS

Tagungsort/-zeit

München 17.02.2020 - 09:30 - 17:00 Uhr

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH, Isartorplatz 8, 80331 München

Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 390,- zzgl. USt (inkl. Seminarunterlagen, Getränken und Imbiss). Der Teilnahmebeitrag ist fällig nach Rechnungserhalt. Eine Anmeldebestätigung wird Ihnen nach Anmeldung erteilt. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei einem späteren Rücktritt von der Veranstaltung, den Sie bitte schriftlich vornehmen, akzeptieren wir gerne Ersatzteilnehmer. Ansonsten entstehen auch uns Kosten, die wir berechnen müssen. Bis zwei Wochen vor dem Termin € 100,-, danach der volle Beitrag.

Melden Sie sich bitte online oder per Email (saskia.koenig@wts.de) an.

4.2. Energie- und Stromsteuer 2020: Energierecht

Wir möchten Sie herzlich zu unserem jährlichen Seminar „Energie- und Stromsteuer & Energierecht“ am **23.04.2019** im Maritim Hotel Düsseldorf einladen. Experten aus Rechtsprechung, Lehre, Gesetzgebung, Verwaltung, Industrie und Beratung referieren über aktuelle Themen der Energie- und Stromsteuer und des angrenzenden Energierechts. Wie gewohnt werden wir über alle relevanten Gesetzes- und Verordnungsänderungen sowie die aktuelle Rechtsprechung informieren und einen Ausblick auf aktuelle Entwicklungen geben.

Der nationale Zertifikatehandel für Brennstoffemissionen ab 2021 wird zu spürbaren finanziellen und administrativen Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen führen. Bei unzumutbaren Härten bzw. Doppelbelastungen durch eine parallel Abgabepflicht im EU ETS sollen zumindest in der Startphase Kompensationen oder Befreiungen greifen. Die Ausgestaltung ist bisher unklar.

Mit dem Informationsschreiben zum Verwenderbegriff vom 29.11.2019 sorgt die Generalzolldirektion weiter für Gesprächsbedarf. Auch das Europäische Beihilferecht mit seinen recht weitgehenden Deklarations- und Aufzeichnungspflichten stellt die Unternehmen zunehmend vor Herausforderungen.

Unsere Referenten

- » Prof. Dr. Harald Jatzke, Vorsitzender Richter am Bundesfinanzhof
- » Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes
- » Dr. Peter Germelmann (angefragt)
- » N.N., Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) im Umweltbundesamt (angefragt)
- » Dipl.-Finanzwirt Ottmar Böhm, thyssenkrupp AG
- » RA Anja Michalek, Stadtwerke Düsseldorf AG
- » RA Dr. Karen Möhlenkamp, Partnerin, Geschäftsführerin, WTS
- » RA Dr. Sabine Schulte-Beckhausen, Partnerin, WTS

Tagungsort/-zeit

Düsseldorf – 23.04.2020- 09:30 - 17:00 Uhr

MARITIM Hotel Düsseldorf, Maritim-Platz 1, 40474 Düsseldorf

Teilnahmebeitrag

Der Teilnahmebeitrag beträgt € 450,- zzgl. USt (inkl. Seminarunterlagen, Getränken und Imbiss). Der Teilnahmebeitrag ist fällig nach Rechnungserhalt. Eine Anmeldebestätigung wird Ihnen nach Anmeldung erteilt. Die Anmeldung ist verbindlich. Bei einem späteren Rücktritt von der Veranstaltung, den Sie bitte schriftlich vornehmen, akzeptieren wir gerne Ersatzteilnehmer. Ansonsten entstehen auch uns Kosten, die wir berechnen müssen. Bis zwei Wochen vor dem Termin € 100,-, danach der volle Beitrag.

Melden Sie sich bitte online oder per Email (saskia.koenig@wts.de) an.

Herausgeber

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH
wts.com/de | info@wts.de

Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

München

Thomas-Wimmer-Ring 1-3 | 80539 München
T +49(0) 89 286 46-0 | F +49 (0) 89 286 46-111

Berlin

Wilhelmstraße 43G | 10117 Berlin
T +49 (0) 30 2062-2570 |

Düsseldorf

Peter-Müller-Straße 18 | 40468 Düsseldorf
T +49 (0) 211 200 50-5 | F +49 (0) 211 200 50-950

Erlangen

Allee am Rötelheimpark 11-15 | 91052 Erlangen
T +49 (0) 9131 97002-11 | F +49 (0) 9131 97002-12

Frankfurt

Taunusanlage 19 | 60325 Frankfurt am Main
T +49 (0) 69 133 84 56-0 | F +49 (0) 69 133 84 56-99

Hamburg

Brandstwierte 4 | 20457 Hamburg
T +49 (0) 40 320 86 66-0 | F +49 (0) 40 320 86 66-29

Köln

Sachsenring 83 | 50677 Köln
T +49 (0) 221 348936-0 | F +49 (0) 221 348936-250

Kolbermoor

Carl-Jordan-Strasse 18 | 83059 Kolbermoor
T: +49 (0) 8031 87095-0 |

Regensburg

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg
T: +49 (0) 941 383873-0 | F: +49 (0) 941 383873-130

Stuttgart

Büchsenstraße 10 | 70173 Stuttgart
T: +49 (0) 711 6200749-0 | F: +49 (0) 711 6200749-99

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.